Kirchengesetz über die Wahl der Landessynodalen der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 8.12.1966 (ABl. Anhalt 1967 Bd. 1, S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3.5.2011 (ABL.Anhalt 2011 Bd. 1, S. 10)[1].

I. Allgemeines

§ 1. (1) Die Wahl der Landessynodalen erfolgt durch die Gemeindekirchenräte.

(2) Ein Pfarrer, der mehreren Gemeindekirchenräten angehört, führt nur eine Stimme.

(3) In Kirchengemeinden bis zu 50 wahlberechtigten Gemeindegliedern sind nur zwei, in Kirchengemeinden bis zu 200 wahlberechtigten Gemeindegliedern vier, in Kirchengemeinden bis zu 500 wahlberechtigten Gemeindegliedern sechs Älteste wahlberechtigt, die der Gemeindekirchenrat vorher bestimmt.

§ 2. (1) Wahlbezirke sind die Kirchenkreise.

(2) Aus den einzelnen Kirchenkreisen sind zu wählen:

Dessau	10	Landessynodale, darunter 3 Pfarrer und bis zu 2 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Köthen	6	Landessynodale, darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Zerbst	6	Landessynodale, darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Bernburg	7	Landessynodale, darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Ballenstedt	4	Landessynodale, darunter 1 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende.

II. Wahlvorbereitung

§ 3. Der Landeskirchenrat bestimmt den Wahltag.

§ 4. (1) Der Landeskirchenrat ernennt den Landeswahlleiter und seinen Stellvertreter.

(2) [1] Kreiswahlleiter sind die Kreisoberpfarrer, bei deren Verhinderung die stellvertretenden Kreisoberpfarrer. [2] Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter und den gewählten Mitgliedern des Vorstands der Kreissynode. [3] Der Kreiswahlausschuss muss spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag zusammentreten.

(3) Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 5. (1) Bei den Kreiswahlleitern sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltage Wahlvorschläge einzureichen, die von mindestens 30 der nach § 4 der Verfassung wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein müssen.

(2) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Annahme in den Wahlvorschlag und zur Ablegung des vorgeschriebenen Gelöbnisses einzureichen.

---

[1] Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text des Gesetzes nachgestellt.

§ 6. (1) [1]Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. [2]Der Kreiswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(2) [1]Wenn die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerber die doppelte Zahl der zu wählenden Synodalen nicht erreicht, so hat der Kreiswahlausschuß sie durch einen Zusatzvorschlag auf diese Höhe zu bringen. [2]Es können auch Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die die nach § 5 Absatz 1 erforderliche Zahl von Unterschriften nicht erreicht haben.

(3) Wenn kein Wahlvorschlag eingegangen ist, so hat der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag in doppelter Höhe der zu wählenden Synodalen aufzustellen.

(4) In den Fällen von Absatz (2) und (3) wird der Vorschlag vom Kreiswahlausschuß unterzeichnet.

(5) [1]Der Kreiswahlausschuß stellt die vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge zu einem Stimmzettel zusammen. [2]Dabei sind die sich bewerbenden Pfarrer gesondert aufzuführen.

(6) [1]Der endgültige Wahlvorschlag sowie der Zeitpunkt und der Ort der Wahl sind den Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor der Wahl mitzuteilen. [2]Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte haben den Wählern die Mitteilung unverzüglich spätestens aber eine Woche vor der Wahl zur Kenntnis zu bringen und sich den Empfang der Mitteilung durch Unterschrift bescheinigen zu lassen. [3]Die Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, die Vorgeschlagenen genau kennen zu lernen. [4]Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.

(7) Jeder Gemeindekirchenrat übergibt spätestens 3 Wochen vor der Wahl eine von seinem Vorsitzenden unterzeichnete Liste seiner wahlberechtigten Mitglieder an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 7. (1) Für die Wahl treten die Gemeindekirchenräte zu Wahlkonventen zusammen, deren Zahl und Umfang der Kreiswahlausschuß festsetzt.

(2) Die Leiter der Wahlkonvente und deren Stellvertreter sowie den Ort ihres Zusammentreffens bestimmt der Kreiswahlleiter.

§ 8. Der Leiter des Wahlkonvents beruft aus der Mitte der erschienenen Wahlberechtigten vier Beisitzer in den Wahlvorstand.

§ 9. (1) Die Wahl ist eine kirchliche Handlung. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Gewählt wird in Person mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die verdeckt in die Wahlurne zu legen sind.

(3) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel bis zur erforderlichen Anzahl die Namen derjenigen, die er zu Synodalen wählen will.

(4) Stimmzettel sind ungültig, wenn auf ihnen mehr Namen als die erforderliche Anzahl gekennzeichnet sind, wenn sie Zusätze enthalten oder sonst kenntlich gemacht sind.

§ 10. [1]Wahlberechtigte, die aus zwingenden Gründen am Wahlkonvent nicht teilnehmen können, haben das Recht, beim Kreiswahlausschuss eine Stimmabgabe durch Briefwahl zu beantragen. [2]§ 27 Abs. 2 und Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten ist entsprechend anzuwenden.

§ 11. (1) [1] Über die Gültigkeit der Stimmzette1 entscheidet – vorbehaltlich der Prüfung durch die Landessynode – der Wahlvorstand. [2] Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) [1] Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch die Landessynode der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen. [2] Die gültig befundenen sind dem Kreiswahlausschuß einzureichen, der sie solange versiegelt aufbewahrt, bis die Landessynode die Wahl für gültig erklärt oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 12. [1] Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und dem Kreiswahlausschuß zuzuleiten. [2] Dieser stellt das Ergebnis der Gesamtwahl fest. [3] Die Niederschriften über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind danach dem Landeswahlleiter zuzustellen.

§ 13. (1) [1] Gewählt sind diejenigen zu Landessynodalen, die die meisten Stimmen erhalten haben, bis die gesetzliche Anzahl erreicht ist. [2] Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Übersteigt die Zahl der Gewählten, die hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen, die in § 2 Abs. 2 angegebene Zahl, werden von ihnen nur die Landessynodale, die ohne Überschreitung dieser Grenze die höhere Stimmenzahl erhalten.

(3) Die Kreiswahlleiter teilen die Namen der gewählten Landessynodalen den Kirchengemeinden und dem Landeswahlleiter mit und geben die Namen der Gewählten in einem zentralen Gottesdienst im Kirchenkreis möglichst am Wochenende nach den Wahlen zur Landessynode durch Abkündigung öffentlich bekannt.

§ 14. [1] Innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses steht jedem nach § 4 der Verfassung wahlberechtigten Gemeindeglied das Recht zu, gegen die Wahl begründeten Einspruch beim Kreiswahlausschuß zu erheben. [2] Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelegt werden.

§ 15. (1) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so findet eine Neuwahl statt.

(2) Wird in einem einzelnen Wahlkonvent die Wahl beanstandet, so kann Wiederholung dieser Wahl vom Landeskirchenrat angeordnet werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 16. [1] Die bei den Wahlen erwachsenden Kosten für die Vordrucke zu den Niederschriften über die Wahlhandlung, für Druck und Verteilung der amtlichen Stimmzettel, für die Ermittlung des Wahlergebnisses, für die Bekanntmachung und für sonstige notwendige Auslagen des Kreiswahlausschusses werden von der Landeskirche getragen, alle übrigen Kosten von den Kirchengemeinden.

§ 17. [1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. [2] Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über die Wahl zur Synode vom 25. Mai 1951, das Kirchengesetz vom 31. Mai 1957 und des 2. Kirchengesetz vom 5. Dezember 1963 werden aufgehoben.

§ 18. Der Landeskirchenrat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere mit dem Erlaß einer Wahlordnung, beauftragt.

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts	1.12.1969	1970;1;4
2.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts	11.5.1987	1988;1;2
3.	2. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	4.5.2004	2004;1;2
4.	5. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften	3.5.2011	2011;1;10